



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung

Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Bericht des Generalsekretärs

1. Gemäss dem auf seiner sechsten Tagung vom 7. bis 10. November 1972 vom Rat gefassten Beschluss (s. Abs. 128 bis 130 des Dokumentes UPOV/C/VI/12) untersuchte der Beratende Arbeitsausschuss Abänderungen zum Übereinkommen, deren Vorlage auf der nächsten Revisionskonferenz wünschenswert erscheint. Der Beratende Arbeitsausschuss entschied, dass die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung gesetzt werden sollte.

2. In diesem Zusammenhang macht das Sekretariat den Rat darauf aufmerksam, dass der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens missverständlich ist. Der betreffende Absatz lautet wie folgt:

"Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt."

3. So wie der Absatz jetzt steht, könnte er zu dem irrigen Schluss verleiten, dass der Züchter für die Lizenzerteilung beliebige Bedingungen stellen kann. Dies ist aber nicht der Fall. Bedingungen, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das allgemeine Vertragsrecht oder das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstossen, sind natürlich immer unzulässig. Ausserdem wird in den Sortenschutzgesetzen mehrerer Verbandsstaaten vorgeschrieben, dass die vom Züchter gestellten Bedingungen angemessen sind, oder es wird verlangt, dass sie nicht unangemessen sind.

4. Die obenerwähnte Forderung in der innerstaatlichen Gesetzgebung nach angemessenen Bedingungen ist im Hinblick auf Artikel 9 des Übereinkommens berechtigt. Jedoch sollte die notwendige Einschränkung der Bestimmung über das Recht des Züchters, Bedingungen für die Lizenzerteilung zu stellen, in dem betreffenden Absatz selbst enthalten sein.

5. In diesem Zusammenhang wird auf die BIRPI/WIPO-Mustergesetze hingewiesen, die alle einen Artikel über ungültige Klauseln in Lizenzverträgen enthalten. Artikel 33 Abs. 1 des Mustergesetzes für das Erfindungswesen lautet wie folgt:

"Klauseln in Lizenzverträgen oder Klauseln, die sich auf Lizenzverträge beziehen, sind nichtig, soweit sie dem Lizenznehmer auf gewerblichem Gebiet Beschränkungen auferlegen, die nicht aus den durch ein Patent verliehenen Rechten abgeleitet werden können."

6. Der folgende Zusatzentwurf zu Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens wird hiermit dem Rat zur Erwägung vorgelegt:

"Es bleibt jedoch der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welchem Masse Lizenzverträge oder besondere Klauseln in Lizenzverträgen ungültig sind."

7. Der Rat wird ersucht, den obigen Zusatz zu Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens zu erwägen.

/̄Ende des Dokumentes̄